LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die
Staatlichen Schulämter

nachrichtlich:
Träger der Schulen in öffentlicher Trägerschaft durch MBJS, Referat 13
Träger der Schulen in freier Trägerschaft durch MBJS/Referat 13
Landkreistag Brandenburg und Städte- und Gemeindebund Brandenburg durch MBJS/Referat 13

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Hans-Jürgen Huschka
Gesch-Z.: 37 – 52212 (SJ 20/219
Hausruf: +49 331 866-3560
Fax: +49 331 27548-2546
Internet: mbjs.brandenburg.de
Hans-Juergen.Huschka@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, . August 2020

Supplement zur Ergänzung zum Rahmenhygieneplan für Schulen im Regelbetrieb betreffend Kinder und Jugendliche mit akuter respiratorischer Symptomatik (ARE)

Mein Schreiben vom 23.07.2020

Anlagen 1a und 1b

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 23.07.2020 übersende ich Ihnen als *Anlagen 1 a und 1 b* das vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz entwickelte Supplement betreffend *Kinder und Jugendliche mit akuter respiratorischer Symptomatik (ARE)* als Ergänzung zum Rahmenhygieneplan für Schulen im Regelbetrieb zu Ihrer Information und mit der Bitte um Weiterleitung an die Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Ihrem Aufsichtsbereich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Obst-Hantel

Anlage 1b

Ablaufschema zum möglichen Kita-/Schulbesuch bei Kindern und Jugendlichen mit „Allgemein Symptomen“ einer akuten Atemwegsinfektion

Unspezifische Symptomatik
- kein Fieber (< 38,5°C bei Kleinkindern; < 38°C bei Schulkindern)
- Schnupfen
- Husten
  ohne Atemnot, keine pfeifende Atmung, keine Atembehinderung

Betreuung in der Kita bzw. Schulbesuch möglich

Bei Verschlechterung des Allgemeinzustandes
→ keine weitere Betreuung in Kita bzw. Schulbesuch möglich
→ Eltern entscheiden über Arztbesuch!

Arztbesuch
Behandelnder Arzt entscheidet über Notwendigkeit einer COVID-19-Testung

COVID-19 mögliche Symptome
- Fieber
- trockener Husten
- Atembeschwerden
- zeitweiliger Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn

Keine Betreuung in der Kita bzw. kein Schulbesuch möglich

Arztbesuch dringend angeraten!
Eltern sollten mit dem Kind nach vorheriger telefonischer Anmeldung den Kinder- oder Hausarzt aufsuchen

Arztbesuch
Behandelnder Arzt entscheidet über Notwendigkeit einer COVID-19-Testung

Negativer COVID-19-Test:
Bei Fieberfreiheit und Besserung des klinischen Allgemeinzustandes Kita-/ Schulbesuch möglich ohne zusätzliches ärztliches Attest

Positiver COVID-19-Test:
Labor ist gesetzlich verpflichtet zur Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (GA); GA verhängt Verbot von Kita- bzw. Schulbesuch, Anordnung einer häuslichen Quarantäne

Stand: 01.08.2020

Anlage 1a

Ergänzende aktualisierte Hinweise zu den Empfehlungen: **Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplangemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz)**

1.Kinder und Jugendliche mit akuter respiratorischer Symptomatik (ARE)
Grundsätzlich gilt, dass erkrankte Kinder in einer Kita u/o einem Hort nicht betreut werden sollen. Ebenso sollen erkrankte Schülerinnen und Schüler nicht am Unterricht teilnehmen. Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen (Trockener Husten, Fieber ≥ 38,5°C, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.) müssen betroffene Personen der Kita bzw. der Schule fernbleiben. Die Eltern sollten einen Arzt konsultieren, der über die Indikation zu einem COVID-19 Test entscheidet.
Darüber hinaus sollten Eltern einen Arzt befragen ggf. nach Terminvereinbarung aufsuchen, wenn es einen begründeten Verdacht gibt, dass das Kind an Covid-19 erkrankt sein könnte z.B. weil ein Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Personen bestand oder das Kind bzw. der Jugendliche sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat.
Bei nachgewiesener COVID-19 Erkrankung und leichtem Verlauf ist eine Wiederzulassung nach 14 Tagen häuslicher Isolation und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit ohne zusätzliches ärztliches Attest möglich.
Von den COVID-19 verdächtigen Infektionen und den fieberhaften akuten Atemwegsinfektionen sind die einfachen **Erkältungskrankheiten,** verbunden mit einem Schnupfen oder leichtem Husten (d.h. keine pfeifende Atmung, keine Atemnot, bzw. Atembehinderung bzw. andere Auffälligkeiten bei der Atmung) **ohne** Fieber oder anderen der o.g. Symptome zu unterscheiden**. In diesen Fällen kann das Kind die Kita bzw. die Schule besuchen und am Unterricht teilnehmen**. Bei Zunahme der Beschwerden mit Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes oder zusätzlichem Auftreten von Fieber sollte ggf. ein Arzt konsultiert werden.
Für alle Konstellationen gilt, dass für den Wiederbesuch der Kita oder Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes (z.B. sog. „Unbedenklichkeitsbescheinigung" oder Nachweis eines negativen COVID-Tests) nicht erforderlich ist und nicht verlangt werden kann.

2. Infektion innerhalb der Familie
Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als Kontaktperson weder die Kita noch die Schule besuchen. Gleiches gilt, wenn das Kind innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-19 infizierten Personen hatte. Wartet ein in der Häuslichkeit lebendes Familienmitglied auf ein COVID-19 Testergebnis, weil ein Kontakt zu einer COVID-19 infizierten Person bestanden hat, kann das in dieser Häuslichkeit lebende Kind ebenfalls nicht in der Kita betreut werden oder die Schule besuchen.

3. Kinder aus Risikogruppen:
Ist ein Kind aufgrund einer spezifischen Vorerkrankung besonders stark durch eine mögliche Covid-19-Erkrankung gefährdet, stellt sich für alle Beteiligten die Frage, welche Voraussetzungen/Schutzmaßnahmen für eine Betreuung in der Kita/Schule erfüllt sein müssen. Dies kann nur im Einzelfall und im engen Zusammenwirken zwischen Eltern, der Kita- bzw. der Schulleitung und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin geklärt werden. Eventuell enthält die ärztliche Bescheinigung bereits Hinweise zu erforderlichen Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind

Diese Hinweise können nur den aktuellen Kenntnisstand abbilden. Neuere Erkenntnisse zu SARS-CoV-2 einschließlich seiner Epidemiologie und in diesem Rahmen aktualisierte RKI-Empfehlungen sind im weiteren Verlauf der pandemischen Situation von allen Beteiligten zu berücksichtigen.

Stand: 01.08.2020